

und kontemplative Lebensform bricht. Dies hat ein Autor mit soviel Einfühlungsvermögen und Verständnis für Mystik aber wohl doch nicht beabsichtigt. Zwischen Gregor d.Gr. und dem 12. Jahrhundert wird nur ein einziger Autor, nämlich Johannes Eriugena, behandelt. Gerade diese Jahrhunderte sind durch die Mönche geprägt worden. Wenn in diesen Jahrhunderten gar kein Mystiker zu finden sein soll, so werden sie aber in einer wünschenswerten Geschichte der Spiritualität eine umfassende Darstellung finden müssen.

*Ulrich Faust OSB*

*Ottobeuren*

*Helvetia Sacra III.* Die Orden mit Benediktinerregel 3, 1–2: Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen, die reformierten Bernhardinerinnen, die Trappisten und Trappistinnen und die Wilhelmiten in der Schweiz, red. v. C. Sommer-Ramer u. P. Braun, Bern (A. Francke Verlag), 1982.

Im Rahmen des Projektes *Germania Benedictina* befindet sich Band XII (Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Norddeutschland) in Vorbereitung und im Druck. Das soll ein Anlaß sein, die längst fällige Besprechung unseres großen Vorbildes in der *Helvetia Sacra* nachzuziehen. Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen der Schweiz (sowie grenzüberschreitend von Salem und Mehrerau) erhielten ihren Standort in der Abteilung III der *Helvetia Sacra* unter den Orden mit Benediktinerregel. Auf dem Gebiet der heutigen Schweiz hat es im Mittelalter acht Männer- und 22 Frauenklöster dieses Ordens gegeben. Davon blieben drei Männer- und zwölf Frauenklöster nach der Reformation übrig. Heute besteht die Abtei Wettingen im österreichischen Mehrerau fort, 1939 wurde Hauterive wieder errichtet, außerdem gibt es jetzt sechs Frauenklöster des Zisterzienserordens in der Schweiz.

Der erste Band behandelt nach einem Vorwort der Redaktion und einer Einleitung von C. Sommer-Ramer die Männerklöster, Band 2 bringt nach einer Einleitung von B. Degler-Spengler die Frauenklöster. Es folgen die reformierten Bernhardinerinnen sowie die Trappisten und Trappistinnen. Die einzelnen Klosterartikel sind in folgende Abschnitte gegliedert: Lage, Diözese, Name, Patron, Gründung, Aufhebung, Geschichte, Archiv, Bibliothek, bei den Männern die Filiation, bei den Frauenklöstern wurden Inkorporation und Pater immediatus angeführt. Charakteristisch ist für die Bände der *Helvetia Sacra* jeweils die Kurzbiographie der Oberen und Oberinnen, die mit größter Präzision erstellt wurde. Dagegen hat sich die *Germania Benedictina* dafür entschieden, im Abschnitt „Geschichtlicher Überblick“ nur die bedeutenden Klostervorsteher und Oberinnen biographisch zu behandeln. Für Genealogen ist die *Helvetia Sacra* dadurch eine ergiebiger Fundgrube.

Die Redaktion mußte einen beträchtlichen Niveauunterschied der von den Bearbeitern eingegangenen Klosterartikel feststellen. Da setzte ihre gewiß nicht leichte Arbeit ein, um die Beiträge dem hohen Standard der *Helvetia Sacra* anzupassen. Das Bemühen wurde ein großer Erfolg, den die vorliegenden Bände dokumentieren.

Eine viel diskutierte Frage ist die Inkorporation der Frauenklöster. J. Leclerq hat kürzlich zwischen Zisterzienserinnen und „Zisterzienserinnen“ unterschieden (*Studia Monastica* 32, 1990, 152 ff.) Auf diese Frage geht B. Degler-Spengler ausführlich in ihrer Einleitung zum zweiten Band ein. Als Ergebnis ihrer intensiven Beschäftigung mit den Zisterzienserinnen der Schweiz sagt sie (2, 544): „Es zeigte sich auch, daß der Tatbestand der erfolgten Inkorporation in der Regel nicht in der Statutensammlung festgehalten wurde und daß dort selbst die Inspektionsbeschlüsse fehlen, ohne daß man daraus ohne weiteres folgern dürfte, die betreffenden Klöster hätten die Ordensmit-

gliedschaft nicht erhalten". Deshalb werden von der Verf. der Einleitung die Einträge in den Ordensstatuten nur als ein Kriterium u. a. gewertet, um die Inkorporation festzustellen. Dazu muß der päpstliche Antrag um Aufnahme wichtig genommen werden, weil er kaum zu umgehen war. Die Exemption und die Ausstattung mit den Ordensprivilegien hatten bei der Beurteilung ebenfalls ihren Stellenwert. Das Amtieren eines Väterabtes und das Eingreifen des Generalkapitels ist ein weiteres Kriterium für die Inkorporation. All diese Aspekte müssen nach Meinung der Verf. bei der Lösung der Frage in Verbindung miteinander betrachtet werden.

B. Degler-Spengler kommt am Schweizer Beispiel zu dem Ergebnis, daß der Titel der Oberin ein „verlässliches Kriterium“ für die Aufnahme in den Orden sein soll, zumindest für das 13. Jahrhundert (magistra oder priorissa > abbatissa). Die Umwandlung einer Samnung oder eines Priorates in eine Abtei bedeutet bei einem Zisterzienserinnenkloster in der Schweiz in der Regel die Aufnahme in den Orden. Dazu muß gesagt werden, daß eine solche Bedeutung dem Vorkommen des Titels Äbtissin und Abtei im norddeutschen Raum nicht zuzuschreiben ist. Das Schwanken zwischen benediktinischer und zisterziensischer Observanz ist bei den Klöstern Neuwerk/Goslar, St. Jakob/Rinteln und Hl. Kreuz/Braunschweig festzustellen. Der Titel Äbtissin geht auf die Neigung zur zisterziensischen Observanz zurück, eine Inkorporation ist aber mit Sicherheit nicht erfolgt; denn nach einer Beurteilung der ganzen Geschichte dieser Klöster mußten wir uns für die Aufnahme in den Band der Benediktinerinnenklöster (GermBen XI) entscheiden. Die eigentlichen Benediktinerinnen hatten im norddeutschen Raum nur eine Priorin und wurden nach außen von einem Propst vertreten. Bei den meisten Zisterzienserinnenklöstern findet sich der Titel Äbtissin, ohne inkorporiert zu sein. Staatskirchenrechtlich waren auch diese Klöster eine Propstei und keine Abtei. Wenn die Verf. deshalb zu folgender Wertung kommt (2,556): „Zwischen der Ablehnungstheorie der zisterziensischen Geschichtsschreibung und dem tatsächlichen Integrationswillen des Ordens den Frauenklöstern gegenüber besteht eine unübersehbare Diskrepanz“, kann sie dies nur für den Schweizer Raum behaupten.

Im übrigen kann niemand, der sich mit der Geschichte der Zisterzienser und Zisterzienserinnen beschäftigt, ohne die Benutzung dieses wissenschaftlich perfekten Werkes auskommen.

*Ulrich Faust OSB*

*Ottobeuren*

*Benrath H.*, Die Kaiserin Theophano. Historischer Roman, Stuttgart (Deutsche Verlags-Anstalt), Neuausgabe 1991

Aus Anlaß des 1000. Todestages der Kaiserin Theophano am 15. Juni 1991 hat die DVA über 50 Jahre nach der Erstveröffentlichung den historischen Roman von Henry Benrath neu herausgebracht. Der Heidelberger Mediävist G. Wolf schreibt in seinem Vorwort zu diesem faszinierenden Buch: „Natürlich ist in Benraths Roman nicht alles historisch ganz haltbar oder zumindest nicht beweisbar ... Aber ist man sich dessen bewußt, so vermag dieser historische Roman in seiner bildhaften Anschaulichkeit einem breiten Leserkreis die Persönlichkeit der großen Kaiserin und ihre Welt glänzend zu erschließen“.

Gewisse Vorurteile Benraths stören gelegentlich. Wer würde heute den Papst als „angeblichen“ Nachfolger der Apostel Petrus und Paulus bezeichnen (S. 54). Er läßt die Kaiserin zugeben, „daß ich lieber zu der Theotokos bete als zu dem Gekreuzigten“ (S. 184, s. auch S. 333). Solche dogmatischen Schnitzer wären der Kaiserin kaum unterlaufen. Gegenüber Cluny hat der Autor erhebliche Vorbehalte, die weder dieser mona-